



STATUTEN Ortsverein Pan Rubigen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen "Ortsverein Pan Rubigen" besteht mit Sitz in Rubigen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt in erster Linie:

- a) die Pflege des Landschaftsschutzes, insbesondere die Erhaltung des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes sowie dessen Eigenart;
- b) die Wahrung und Förderung des Erholungsraumes (Wald- und Ufergebiete, Spiel- und Sportplätze usw.);
- c) die Förderung des Dorflebens, insbesondere in kultureller Hinsicht.

Zu diesem Zweck bleibt der Verein in Kontakt mit den Gemeindebehörden.

II. Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 3 (Finanzielle Mittel)

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendung Dritter
- Reinerträgen bei Veranstaltungen von Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiträge zu besonderen Zwecken beschliessen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind bis am 30. September für das laufende Jahr fällig.

Art. 4 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 5 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor*innen

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 (Allgemeine Bestimmungen)

- Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und mit Angaben der Traktanden gestellt wird.
- Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bestimmt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder mit elektronischer Post an alle Mitglieder.
- Jedes ordentliche Mitglied kann der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge unterbreiten, die für die ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31. März, für die ausserordentliche Mitgliederversammlung mindestens 15 Tage im Voraus dem/der Sekretär:in eingereicht werden müssen. Der/Die Sekretär:in bringt diese Anträge allen Mitgliedern umgehend zur Kenntnis.
- Über Gegenstände, die weder in der Traktandenliste enthalten sind, noch vom/von der Sekretär:in vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht wurden, kann an einer Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art. 7 (Beschlussfassung)

- Jedes ordentliche Vereinsmitglied besitzt eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Bei Abwesenheit ist die schriftliche Stimmabgabe zulässig.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls stimmberechtigt.
- Der Stichtscheid steht, wenn es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, dem/der Präsidenten:in zu.
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Im Falle von Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident:in, das Protokoll der/die Sekretär:in. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzählender.

Art. 8 (Befugnisse)

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufsicht über alle anderen Vereinsorgane;
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Vereinsrechnung und der Revisorenberichte;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzen der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- e) Wahl je eines Vorstandsmitglieds fürs Präsidium, fürs Sekretariat und für die Kassenführung, Wahl von mindestens einem /einer Beisitzer:in sowie zwei Vereinsmitglieder fürs Amt der Revisor:innen;
- f) Vornahme von Statutenänderungen;
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr;
- k) Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

B. Vorstand

Art. 9 (Allgemeine Bestimmungen)

- Der Vorstand besteht aus höchstens 7 ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem/der Präsidenten:in, dem/der Sekretär:in, dem/der Kassier:in und mindestens einem / einer Beisitzenden.
- Die unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen mündig sein.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- Freiwillige Rücktritte müssen 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Bei Wegzug eines Vorstandsmitgliedes aus der Gemeinde Rubigen kann der Vorstand einen Ersatz wählen.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/seiner Präsidenten:in unter Angabe von Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.
- Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Stichtscheid steht dem/der Präsidenten:in zu.
- Ein Vorstandsmitglied vertritt den/die Präsidenten:in, wenn dieser/diese verhindert ist.
- Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 10 (Aufgaben)

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder Vereinsbeschluss der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisor:innen übertragen sind; insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident:in, der/die Kassier:in und der/die Sekretär:in kollektiv zu zweien.
- c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d) Verfassung des Jahresberichtes und der Vereinsrechnung;
- e) Aufstellen des Tätigkeitsprogrammes für das nächste Vereinsjahr;
- f) Führung der Mitgliederlisten;
- g) Pflege des Kontaktes mit den Gemeindebehörden;
- h) Erhebung von Einsprachen in zeitlich dringenden Fällen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 11 (Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben)

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr 2 Revisoren:innen, welche die Vereinsrechnung prüfen. Am Schluss des Vereinsjahres erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Vereinsjahr

Art. 12 (Vereinsjahr und Rechnungsabschluss)

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März, auf welchen Tag die Vereinsrechnung abzuschliessen ist.

V. Mitgliedschaft

Art. 13 (Mitgliederkategorien und Aufnahmebedingungen)

Der Verein kennt zwei Mitgliederkategorien:

- a) Jede natürliche, mindestens 16 Jahre alte Person, die in der Gemeinde Rubigen Wohnsitz hat und am Vereinsleben teilnehmen will, kann ordentliches Mitglied werden. Das Aufnahmebegehren ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich einzureichen.
- b) Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein ideell und materiell unterstützen will, kann ausserordentliches Mitglied (Gönnermitglied) werden. Die ausserordentliche Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages begründet.

Art. 14 (Einschränkung der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, mit Wohnsitz ausserhalb von Rubigen)

Bei Wegzug aus der Gemeinde Rubigen bleibt die Mitgliedschaft erhalten. Ordentliche Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Rubigen können nicht dem Vorstand angehören und haben kein Stimmrecht in rechtlich verbindlichen Gemeindeangelegenheiten (Einsprache etc.).

Art. 15 (Austritt)

- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für Gönnermitglieder erfolgt er durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Er kann jederzeit erfolgen.
- Die austretenden ordentlichen Mitglieder sind für rückständige und laufende Beiträge haftbar.
- Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ar. 16 (Ausschluss)

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

VI. Auflösung

Art. 17 (Auflösung)

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidator:innen beauftragt, und über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 (Inkrafttreten)

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Ortsverein Pan Rubigen in Rubigen am 31. August 1979 angenommen worden.

Art. 19 (Revisionen)

Die vorliegenden Statuten enthalten

- 1) die erste Revision wurde am 3. Dezember 1987 beschlossen.
- 2) die zweite Revision wurde am 21. März 2001 beschlossen.

- 3) die dritte Revision wurde am 29. April 2017 beschlossen.
- 4) Die vierte Revision wurde am 11. Mai 2023 beschlossen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Stalder

Madeleine Bichsel